

## **2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 16.03.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die bestehende Friedhofssatzung vom 14.07.2011 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### **Artikel I**

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe b) „Friedhof Worbis“ wird im Absatz bb) wie folgt ergänzt:

- bb) zusätzlich zu Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld – Beistrich 2
  - Reihengrabstätten im Rasengrabfeld      Länge 1,50 m x Breite 0,75 m

### **Artikel II**

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe d) „Friedhof Birkungen“ wird im Absatz aa) und bb) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in
  - Urnendoppelwahlgrabstätten      Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24)
  - Reihengrabstätten im Rasengrabfeld      Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
  - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld      Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

Als neuer Absatz wird aufgenommen (vormals bb) Ehrengabstätten):

- cc) Ehrengabstätten

### **Artikel III**

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe e) „Friedhof Breitenbach“ wird im Absatz aa) wie folgt geändert und ergänzt:

- Urnenreihengrabstätten      Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten      Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

Neu aufgenommen wird der Absatz bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen.

- bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24)
  - Reihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
  - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

Als neuer Absatz wird aufgenommen (vormals bb) Ehrengrabstätten):

- cc) Ehrengrabstätten

#### **Artikel IV**

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe g) „Friedhof Kalthohmfeld“ wird im Absatz aa) ergänzt:

- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

Der Absatz bb) wird wie folgt geändert:

- Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

Als neuer Absatz wird aufgenommen (vormals bb) Ehrengrabstätten):

- cc) Ehrengrabstätten

#### **Artikel V**

Der § 14 „Gräberarten“, Absatz 2 Buchstabe h) „Friedhof Kirchhohmfeld“ wird im Absatz aa) ergänzt:

- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

#### **Artikel VI**

Der § 15 „Reihengrabstätten“, Absatz (3) wird wie folgt ergänzt (**Fettdruck**):

- (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte darf innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne beigesetzt werden.

**Die Ruhe- und Nutzungszeit der Urnennachbelegung entspricht der Restnutzungszeit der vorhandenen Erdreihengrabstätte, mindestens jedoch 15 Jahre.**

Es ist weiter zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Die Nachbelegung einer Urne im Erdreihengrab gilt nicht für Erdreihengräber im Rasengrabfeld.

## Artikel VII

Der § 17 „Urnengrabstätten“ wird in Absatz 2 geändert.

Im Rahmen der 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 09.12.2013 ist die Ruhezeit für Urnen seinerzeit auf 15 Jahre gekürzt worden. Diese Änderung war Voraussetzung für die Verlängerung der Urnenbelegungszeit in Erdreihengräbern von 10 auf 15 Jahre.

Die zurzeit geltende Regel für die reinen Urnenreihengräber lautet: „Nutzungszeit gleich Ruhezeit“, also 15 Jahre.

Bei den reinen Urnengräbern sind durch diese Regelung zwei unterschiedliche Nutzungszeiten entstanden (Urnereihengrab: 15 Jahre Ruhe-/Nutzungszeit; Urnenwahlgrab 15 Jahre Ruhezeit; 20 Jahre Nutzungszeit). Um eine Gleichbehandlung der Gräberart „Urnengräber“ zu erreichen, ist es notwendig, die Nutzungszeit der Urnenreihengräber mit den Urnenwahlgräbern gleichzusetzen.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

## Artikel VIII

Der § 22 „Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen“ wird in Absatz 2, Beistrich 1 (in der Klammer) um „Birkungen“ und „Breitenbach“ ergänzt.

## Artikel IX

### Neufassung des § 24

#### § 24

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmalen eines Grabfeldes erreicht werden. Die Erstellung eines Grabmales ist verpflichtend.

(2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.

(3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die den Grabfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen nicht zugelassen.

## (4) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein
- keine Aufstellung von Findlingen in Gräberfeldern
- keine Verwendung von Betonwerkstein
- keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen
- keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff, Licht- und Laser-Portrait-Bildern (erlaubt sind kleine bis zu 5 in den Stein eingearbeitete symbolische Glasteile)
- liegende Grabmale dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern 1/3 und bei Erdbestattungswahlgräbern 1/4 der Stättenfläche nicht überschreiten
- keine Anwendung erhabener Schriften im Kasten
- die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein
- die symmetrische Grundform des Grabmales ist **möglichst** einzuhalten, zulässig sind asymmetrische Gestaltungselemente in der Grundform **und eine obere schräge Abschlusskante**
- die Grabmale dürfen nicht poliert sein, als feinste Bearbeitung ist Mattschliff ohne Glanz zugelassen, ausgenommen sind Schriften, Ornamente und Symbole
- Grabmale im Materialfarbton dunkel sind mit erhabener Schrift bei zurückgesetzter Fläche zu arbeiten
- die Grabmale dürfen keine sichtbaren Sockel haben
- das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet
- Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, sodass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, andernfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig (bei mehrfarbigen Grabmalen ist eine Wechselwirkung des Farbtons erlaubt)
- für Inschriften ist die Großbuchstabenschrift vorgeschrieben
- das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet **bis auf erdbündige Holzrahmen (30 mm x 50 mm oder 40 mm x 60 mm) in Größe der nutzbaren Grabfläche (nur die Ersteinfassung erfolgt durch die Stadt)**
- Flächen für Zweitschriften bei erhabener Schrift sind in gleicher Art wie die zurückgesetzte Fläche zu arbeiten.

## (5) Abmessungen

	maximales Raummaß	Mindestdicke Mindeststärke	größte Breite = max. Breite	größte Höhe	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen m
	m <sup>3</sup>	m	m	m	m
Steingrabmale für Urnengrabstätten (stehend oder liegend) *	0,06	0,16	0,40	1,00	0,70
Steingrabmale f. einstellige Erdbestattungsstätten, Reihengrab- und einstellige Wahlgrabstätten (stehend oder liegend) *	0,10	0,18	0,45	1,10	0,80
Steingrabmale f. zweistellige Erdbestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend und/oder liegend *	0,15	0,20	0,50	1,20	0,80
		kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird			= max. Länge bei liegenden Grabmalen

6) Die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 40 cm x 40 cm, die Mindeststärke 10 cm.

7) Für die Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld auf dem Friedhof Wintzingerode gelten abweichend von den Absätzen (2) bis (6) folgende Vorschriften:

- die Grabeinfassung ist in Holz mit dem Maß Länge 1,50 m x Breite 0,75 m (Breite der Holzleiste 0,04 m) auszuführen und hat erdbündig abzuschließen
- es werden nur liegende Grabplatten im Maß Länge 0,40 m x Breite 0,50 m x 0,06 m Stark zugelassen
- die Grabplatte liegt am Kopfende der Grabfläche
- für die Grabplatten werden folgende Materialien festgelegt: Orion, Viscont white und Nero Asoluto

- für die Grabplatte ist als feinste Bearbeitung Mattschliff ohne Glanz zugelassen
- die Schrift ist in die Grabplatte flächenbündig einzuarbeiten, es sind nur Großbuchstaben (Blockschrift aus Edelstahl oder Aluminium) zu verwenden, anzugeben sind der Vorname, der Name, das Geburtsjahr und das Sterbejahr, die Zahlen sind ebenfalls flächenbündig einzuarbeiten

\* Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

### **Artikel X**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **Artikel XI**

Die 2. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 25.03.2015

Gerd Reinhard  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 16.03.2015, Beschluss-Nr. 22/2015, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.03.2015, Az: 15.11802.001, die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 25.03.2015

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 7/2015 vom 26.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 27.03.2015 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 26.03.2015

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)